

Wiedereingliederung

Nach einer längeren Erkrankung kann es sinnvoll sein, nicht sofort den vollen Dienst aufzunehmen, sondern zunächst mit weniger Unterrichtsstunden zu beginnen und die Belastung stufenweise zu steigern.

Diese stufenweise berufliche Wiedereingliederung regelt für beamtete Lehrkräfte § 2 Abs. 6 Arbeitszeitverordnung NRW und für tarifbeschäftigte Lehrkräfte die BASS 21-01, Nr. 28.

Beamtete Lehrkräfte

§ 2 Abs. 6 AZVO NRW lautet:

*„Einer Beamtin oder einem Beamten kann **im Anschluss an eine länger dauernde Erkrankung** vorübergehend für die Dauer von bis zu 6 Monaten eine Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit unter Fortzahlung der Dienstbezüge bewilligt werden, wenn dies **nach ärztlicher Feststellung** aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist (Arbeitsversuch).*

*In begründeten Ausnahmefällen kann der Arbeitsversuch nach Satz 1 für die Dauer von bis zu 12 Monaten erfolgen, wenn dies **nach amtsärztlicher Feststellung** aus gesundheitlichen Gründen zur Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess geboten ist.“*

Der oder die Beschäftigte beantragt auf dem Dienstweg bei seiner Dienststelle nach einer entsprechenden Erkrankung eine Wiedereingliederungsmaßnahme mit einem Attest seiner behandelnden Ärztin bzw. seines behandelnden Arztes.

Die Ärztin bzw. der Arzt sollte im Wiedereingliederungsplan die Belastungsgrenzen in *Unterrichtsstunden pro Woche* für die entsprechenden Zeiträume angeben sowie eine positive Prognose, ab welchem Zeitpunkt voraussichtlich die normale Belastbarkeit wieder erreicht sein wird. Zusätzlich ist es sinnvoll, wenn darauf hingewiesen wird, welche weiteren Belastungssituationen in der Eingliederungsphase in der Schule gemieden werden sollten (z.B. Treppensteigen; schwere Gegenstände tragen etc.)

Tarifbeschäftigte Lehrkräfte

In der BASS 21-01, Nr. 28 heißt es:

„Die stufenweise Wiedereingliederung in das Berufsleben von arbeitsunfähigen Lehrerinnen und Lehrern im Tarifbeschäftigungsverhältnis (...) richtet sich nach dem in § 74 SGB V geregelten Verfahren und bedarf der Zustimmung durch die personalaktenführende Dienststelle.

Die Wiedereingliederung ist auch während der Zeit des Zahlungsanspruchs von Krankenbezügen zulässig. Erstreckt sich die Wiedereingliederung im Einzelfall über den im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (...) geregelten Anspruchszeitraum hinaus oder beginnt die Wiedereingliederung während des Bezugs von Krankengeld, ist bzw. bleibt die betroffene Lehrerin oder der betroffene Lehrer auf die zustehenden Krankengeldleistungen angewiesen.

Während der Dauer des stufenweisen Wiedereingliederungsverfahrens besteht fortlaufende Arbeitsunfähigkeit; Anspruch auf Entgeltzahlung besteht (...) nicht, weil die arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitsleistung nicht erbracht wird.“

Der oder die Beschäftigte reicht das von seinem behandelnden Arzt ausgefüllte Wiedereingliederungsformular bei der Dienststelle ein und beantragt damit die Wiedereingliederung. Ein Durchschlag geht an die Krankenkasse.

Es ist zu empfehlen, bei der Planung der Wiedereingliederung auch Kontakt zur Schulleitung aufzunehmen, um zu besprechen, welche konkreten Lerngruppen zu welchem Zeitpunkt übernommen werden könnten. Auch sollte besprochen werden, welche Zeitfenster unbedingt frei gehalten werden müssen, weil z.B. noch therapeutische Anwendungen wahrgenommen werden.

Wenden Sie sich gerne an ein Mitglied des Personalrats und/oder die Schwerbehindertenvertretung, wenn Sie Fragen oder Beratungsbedarf haben!